

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1832

KR.Nr. I 0146/2016 (VWD)

Interpellation Dieter Leu (CVP, Rickenbach): Erdbeben der Stärke 6 und mehr – ist unser Zivilschutz vorbereitet? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die schrecklichen Bilder der Zerstörung nach einem Erdbeben grosser Stärke ist uns allen nach dem Erdbeben in Mittelitalien noch in Erinnerung. Beeindruckend ist, wie schnell Hilfe, Zelte und Räumungsmannschaften mit schwerem Gerät vor Ort waren. In kurzer Zeit entstanden "Zeltstädte" für die Obdachlosen. Auch die Bilder und geschichtlichen Aufzeichnungen des grossen Erdbebens von Basel am 18. Oktober 1356 führen uns klar vor Augen, dass ein solches Ereignis jederzeit auch in der Schweiz auftreten kann. Ein Erdbeben der Stärke 6 kommt laut der Statistik etwa alle 50 bis 150 Jahre vor, es kann in wenigen Minuten oder erst in 100 Jahren vorkommen. Zeitpunkt, Stärke und Intensität können nicht vorausgesagt werden. Ein solches Erdbeben löst bei der heutigen dichten Besiedelung grosse Schäden an Gebäuden und Kulturgütern aus. Auch wäre mit vielen zum Teil sehr schwer Verletzten und vielen Toten zu rechnen. Die Regio Basiliensis und der Jurasüdfuss sind auf der geologischen Formationen stark erdbebengefährdet. Sind wir genügend vorbereitet?

1. Wurden vom kantonalen Führungsstab in Zusammenarbeit mit den regionalen Führungsstäben in Stabsübungen solche Szenarien eines Erdbebens der Stärk 6 und grösser schon durchgeführt?
2. Gibt es vorbereitete, kantonale Eventualplanungen bei Erdbeben grosser Stärke (>6)?
3. Gibt es vorbehaltenen Entschlüsse, Varianten und vorbereitete Weisungen?
4. Wurden die Erdbebenrisiken im Kanton Solothurn erhoben?
5. Gibt es Berechnungen über die Auswirkungen (Verletzte, Tote, Gebäudeschäden, Kulturdenkmalschäden) eines Erdbebens der Stärke >6 im Raum des Kantons Solothurn?
6. Gibt es ein Register über erdbebensichere und erdbebengefährdete Gebäude für Erdbeben >6 und Intensität >VII?
7. Haben wir genügend beheizbare Zelte, Material und schwere Maschinen, die rasch eingesetzt werden können?
8. Gibt es vorbereitete Einsatzplanungen für private schwere Baumaschinen und andere benötigte Hilfsmittel?
9. Wie ist die Wasserversorgung/Lebensmittelversorgung bei zerstörter Infrastruktur organisiert?
10. Wie ist die medizinische Versorgung in einer solchen Situation sichergestellt?
11. Wie ist die Kommunikation/Information sichergestellt?
12. Besteht eine für solche Grossschäden bei Erdbeben genügende, obligatorische Versicherung?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wurden vom kantonalen Führungsstab in Zusammenarbeit mit den regionalen Führungsstäben in Stabsübungen solche Szenarien eines Erdbebens der Stärke 6 und grösser schon durchgeführt?

Ja.

Der Kantonale Führungsstab Solothurn (KFS) nahm im Jahr 2012 – zusammen mit Vertretern der Regionalen Führungsstäbe (RFS) - an der Erdbebenübung SEISMO von Bund und Kantonen teil. Das Übungsszenario ging analog des Erdbebens von 1356 in Basel von einer Magnitude von 6.6 aus. Das Epizentrum lag südlich von Basel. Im Umkreis von 100 km entstanden teils enorme Schäden an Menschen, Gebäuden und Umwelt (Hauptschadenräume Bezirke Dorneck und Thierstein). Das Schadensausmass wurde vom Schweizerischen Erdbebendienst (SED) für die Übung SEISMO anteilmässig auf den Kanton Solothurn heruntergebrochen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Gibt es vorbereitete, kantonale Eventualplanungen bei Erdbeben grosser Stärke (>6)?

Ja.

In der Übung SEISMO wurden vom KFS – basierend auf dem Szenario Basel und ausgehend von einer Magnitude von 6.6 – kantonale Eventualplanungen und Varianten erarbeitet. Bei jedem Erdbebenereignis müssen je nach Stärke und Ort des Erdbebens (Epizentrum) vom KFS neue, la-
gespezifische Eventualplanungen erstellt werden.

3.1.3 Zu Frage 3:

Gibt es vorbehaltene Entschlüsse, Varianten und vorbereitete Weisungen?

Ja (siehe Ziffer 3.1.2).

Eine Folgerung aus der Übung SEISMO für den KFS war, dass für die Ereignisbewältigung eine gründliche Problemerkennung/-analyse und die Auslösung von Sofortmassnahmen viel wichtiger sind, als vorbehaltene Entschlüsse und Varianten, die nicht auf das Szenario zugeschnitten sind.

Vorbehaltene Entschlüsse und Varianten bilden jedoch immer und unabhängig vom Szenario einen wichtigen Bestandteil in der Stabsarbeit des KFS.

Generell anwendbare, vorbereitete Weisungen, die insbesondere auch zur Ereignisbewältigung bei einem Erdbeben dienen, sind den diversen Konzepten des KFS (z.B. Kommunikationskonzept, Einsatzkonzept Informations- und Einsatzsystem (IES), Konzept Hotline, Konzept Stromausfall/Strommangel, Konzept Generelle Wasserversorgungsplanung usw.) enthalten.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wurden die Erdbebenrisiken im Kanton Solothurn erhoben?

Nein.

Der Bund hat diese Lücke erkannt und ein Projekt zur Erstellung einer landesweiten Erdbebenrisikokarte gestartet. Die Karte sollte in 4 bis 5 Jahren vorliegen. Dank diesem Hilfsmittel können künftig die Erdbebenrisiken für den Kanton Solothurn genauer berechnet werden.

3.1.5 Zu Frage 5:

Gibt es Berechnungen über die Auswirkungen (Verletzte, Tote, Gebäudeschäden, Kulturdenkmalschäden) eines Erdbebens der Stärke >6 im Raum des Kantons Solothurn?

Ja (Verletzte, Tote, Gebäudeschäden).

Nein (Kulturdenkmalschäden).

In der Übung SEISMO wurde das Schadensausmass vom Schweizerischen Erdbebendienst (SED) – basierend auf dem Szenario Basel mit einer Magnitude 6.6 – für den Kanton Solothurn heruntergebrochen. Der KFS musste folgende Auswirkungen (= Übungsannahmen) bewältigen:

300 Todesopfer, 4'000 Verletzte, 60'000 Obdachlose;

Gut drei Viertel aller Gebäude auf Kantonsgebiet wurden beschädigt; ein Viertel der Gebäude ist auf Grund der starken Schäden längerfristig unbewohnbar;

Beschädigte Infrastrukturen (Telefon, Wasser, Strom, Gas, usw.);

Zusätzliche Unfallgefahren durch Brände, Explosionen, austretende Giftstoffe; Seuchengefahr; Finanzielle Auswirkungen (Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen).

3.1.6 Zu Frage 6:

Gibt es ein Register über erdbebensichere und erdbebengefährdete Gebäude für Erdbeben >6 und Intensität >VII?

Nein.

Die Baubehörden der Gemeinden sind für die Umsetzung der erdbebensicheren Bauweise zuständig. Die Gemeinden wären somit in der Lage, ein solches Register zu führen. Im Gegensatz zur Erstellung eines Registers über die öffentlichen Gebäude könnte sich dabei die Erhebung für ein Register über die privaten Gebäude als schwierig erweisen.

3.1.7 Zu Frage 7:

Haben wir genügend beheizbare Zelte, Material und schwere Maschinen, die rasch eingesetzt werden können?

Ja.

Es muss nicht davon ausgegangen werden, dass bei einem Erdbeben die gesamte Schweiz (flächendeckend) betroffen sein wird.

Beheizbare Zelte (z.B. Festzelte) stehen in der Schweiz in genügender Anzahl zur Verfügung. Sie können im Falle eines Erdbebens via private Anbieter/Vermieter kurzfristig beschafft (gemietet) und rasch standortunabhängig bedarfsgerecht aufgestellt werden.

Der Zivilschutz des Kantons Solothurn verfügt über personelle Mittel und spezifisches Material, das er ganz besonders im Falle eines Erdbebens (z.B. Tiefenrettung durch Pioniere des Zivilschutzes) innert weniger Stunden einsetzen kann.

Da bei einem Erdbeben dieser Stärke sofort auch die interkantonale und internationale Hilfeleistung sowie die Unterstützung durch die Armee zum Tragen kommt, darf von schweizweit genügend vorhandenem Material ausgegangen werden.

3.1.8 Zu Frage 8:

Gibt es vorbereitete Einsatzplanungen für private schwere Baumaschinen und andere benötigte Hilfsmittel?

Nein.

Es besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit betreffend vorbereiteter Einsatzplanungen für private schwere Baumaschinen und andere benötigte Hilfsmittel. Bei einem Erdbeben kann mit der Solidarität der gesamten Bevölkerung und der Wirtschaft gerechnet werden. Damit jedoch künftig die Verfügbarkeit solcher benötigter Hilfsmittel im Notfall klar geregelt ist, wird der Zugriff auf Material und Infrastrukturen von Firmen oder Dritten im neuen Gesetz zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen geregelt (Requisition).

Überdies pflegen wir enge Beziehungen mit dem in Zuchwil beheimateten Lehrverband Genie und Rettung der Armee. Die Hauptaufgabe der Rettungstruppen liegt in der Hilfeleistung an zivile Behörden, deren Einsatzorganisationen und an die Zivilbevölkerung. Mit modernen technischen Geräten werden Personen aus Trümmerlagen gerettet, und mit leistungsfähigen Brandbekämpfungsmitteln werden Gross- und Industriebrände bekämpft.

3.1.9 Zu Frage 9:

Wie ist die Wasserversorgung/Lebensmittelversorgung bei zerstörter Infrastruktur organisiert?

Der Bund hat zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen eigens eine Verordnung geschaffen, die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32).

Diese Verordnung stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher. Die darin vorgesehenen Massnahmen gewährleisten, dass:

- a) die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten bleibt;
- b) auftretende Störungen rasch behoben werden können;
- c) das zum Überleben notwendige Trinkwasser jederzeit vorhanden ist.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden (Gemeinden) und der Wasserversorger werden darin konkret definiert und geregelt.

Die Wasserversorgung/Lebensmittelversorgung bei zerstörter Infrastruktur basiert auf den nationalen Vorgaben gemäss VTN und Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 8173.2).

Mit der Durchführung einer „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) durch das Amt für Umwelt (AfU), der Einbindung der VTN in die Selbstkontroll-Konzepte der Wasserversorgungen durch die Lebensmittelkontrolle (LMK), sowie der planerischen Vorsorge durch die Dienststellen der Wirtschaftlichen Landesversorgung, ist eine solide Basis für eine sichere Versorgung der Bevölkerung in einer Notlage gelegt.

Die konkrete Umsetzung und Organisation im Ereignisfall ist jedoch immer abhängig vom Ausmass des jeweiligen Schadens; somit muss diese im KFS in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den betroffenen Regionalen Führungsstäben (RFS) erarbeitet und umgesetzt werden.

3.1.10 Zu Frage 10:

Wie ist die medizinische Versorgung in einer solchen Situation sichergestellt?

Die jederzeit bestmögliche sanitätsdienstliche Versorgung der Patienten wird in allen Lagen im Rahmen des von allen Kantonen unterzeichneten Konzeptes Koordinierter Sanitätsdienst (KSD) sichergestellt.

Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen (z.B. Katastrophen, Erdbeben, Pandemien, Terror usw.), sobald die vorhandenen Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens zur Bewältigung eines Ereignisses nicht mehr ausreichen, koordiniert der KSD die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Partnern, Organisationen und Institutionen (Rettungsdienste, Feuerwehren, Polizeistellen, Zivilschutz, Armee, Spitäler, zivile Organisationen wie der Schweizerische Samariterbund, Rettungsflugwacht Rega, Rettungshundeorganisation REDOG und weitere).

Bei einem Erdbeben muss von einem grossen Patientenansturm (Massenanfall) ausgegangen werden. Dieser würde das gesamte Gesundheitswesen Schweiz betreffen und insbesondere die Spitäler vor grosse Herausforderungen stellen. Alle Akutspitäler, die über eine Notfallaufnahme verfügen, werden in einem solchen Fall sofort die internen Katastrophenpläne auslösen. Dadurch können die Aufnahme- und Operationskapazitäten innerhalb von 1 bis 2 Stunden erhöht werden. Spitalpatienten würden von den Fachärzten triagiert und wenn möglich früher aus dem Spital entlassen um freie Patientenplätze zu schaffen. Nicht lebensnotwendigen Operationen würden ebenfalls aufgeschoben.

Patienten müssten je nach ihrer Verletzung schweizweit oder sogar im grenznahen Ausland hospitalisiert werden. Die Patientenzuweisung in die Spitäler muss in einem solchen Fall rasch auf Stufe Bund landesweit koordiniert werden. Der Bundesrat verfügt dazu über das Sanitätsdienstliche Koordinationsgremium (SANKO). Die Führung des SANKO (der Solothurner Kantonsarzt ist SANKO-Mitglied) obliegt in Personalunion dem Oberfeldarzt der Armee als Beauftragter des Bundesrates für den KSD.

Das im Gesundheitswesen vom KSD schweizweit eingeführte und bereits im Alltag operationelle Informations-System (IES-KSD) bildet dabei die Plattform zur Entscheidungsfindung und Führungsunterstützung. Das IES ermöglicht jederzeit eine aktuelle gesamtschweizerische Online-Übersicht über freie Kapazitäten im Gesundheitswesen (Spitäler, Rettungsdienste, Spezialmaterialien usw.) und über den Aufenthalt der Patienten.

3.1.11 Zu Frage 11:

Wie ist die Kommunikation/Information sichergestellt?

Bei einem Erdbeben muss davon ausgegangen werden, dass die üblichen Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, Natel usw.) überlastet sind oder nicht mehr funktionieren.

In der Übung SEISMO hat sich das in einem solchen Fall immer noch funktionierende schweizweite Kommunikationssystem Polycom (digital verschlüsseltes Funknetz) bewährt. Polycom ist bei den Blaulichtorganisationen, dem Zivilschutz und im KFS operationell und wird auch bei den Übungen eingesetzt.

Zusätzlich steht für die Kommunikation, Information und die Erstellung einer konsolidierten kantons- oder schweizweiten Lageübersicht auch das Informations- und Einsatz-System IES zur Verfügung. IES ist im Kanton Solothurn vollumfänglich eingeführt und hat sich auch für die elektronische Lagedarstellung bestens bewährt.

3.1.12 Zu Frage 12:

Besteht eine für solche Grossschäden bei Erdbeben genügende, obligatorische Versicherung?

Nein.

Das Erdbebenrisiko inkl. Folgeschäden ist bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV), wie übrigens auch bei allen kantonalen Gebäudeversicherungen explizit ausgeschlossen. Ein Erdbeben ist somit kein Elementarschaden.

Seit 1978 besteht unter den 18 Gebäudeversicherungen ein Erdbebenpool. Nach einem Erdbebenereignis wäre dieser in der Lage, auf freiwilliger Basis, bis zweimal 2 Mia. (max. 4 Mia.) Franken auszusahlen. Die SGV bietet keine weitergehende Erdbebenversicherung an.

Es ist somit jedem Hauseigentümer selber überlassen, inwieweit er sich gegen das Erdbebenrisiko privat bei einer Versicherungsgesellschaft versichern will.

Erfahrungen aus vergangenen Erdbeben zeigen auf, dass Aufräumaktionen und der Wiederaufbau eine effiziente Schadenorganisation erfordern. Weil heute keine Versicherungslösung besteht, muss diese noch aufgebaut werden, da ohne Schadenorganisation die Schäden weder aufgenommen noch bewertet werden. Allfällige öffentliche Gelder könnten dann nicht richtig und fair verteilt werden und der Wiederaufbau, wenn überhaupt, könnte nur sehr zögerlich erfolgen. Mit einer schweizweiten Versicherungslösung wären diese Kosten abgegolten.

Der Bundesrat hat diese (Versicherungs-)Lücke erkannt. Ein entsprechender bundesrätlicher Auftrag wird bis Ende 2016 erwartet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4107)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; kai)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Alain Rossier, Direktor
Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Dr. Matthias Muster, Stv. Kantonschemiker /
Leiter Mikrobiologie
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat